

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 4

Panketal, den 12. Januar 2007

Nummer 1

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungssatzung)

S. 1 – 3

Anlagen

S. 3 – 8

Bekanntmachungsanordnung

S. 8

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74, 86) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, ber. 197) hat die Gemeinde Panketal am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. ²Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. ³Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. ⁴Öffentliche Straßen sind solche, die nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

1. ¹Zur **Fahrbahn** im Sinne dieser Satzung gehören auch Bankette, Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen, -mulden und -gräben, Radwege, Parkplätze, Parktaschen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten und die Aufstellflächen an den Haltestellen. ²Ist keine ausgebauter Aufstellfläche vorhanden, so gilt ein Streifen zwischen Gehweg und Bordstein/Fahrbahnrand auf einer Länge von 6 m vor und hinter dem Haltestellenschild als Aufstellfläche. ³Mischverkehrsflächen sind wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg abgetrennt ist.

2. ¹**Gehwege** im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. ²Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). ³Ist in unbefestigten Straßen kein Gehweg abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. ⁴Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grünstreifen bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgesetzte Straßenteile sind Bestandteil des Gehweges.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.

(5) ¹Fahrbahnen und Gehwege sind in der Reinigungsklasse I einmal wöchentlich und in der Reinigungsklasse II einmal 14-täglich bis spätestens sonnabends 18 Uhr zu säubern. ²Außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. ³Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) ¹Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. ²Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke in folgendem Umfang auferlegt:

Reinigungsklasse I: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst

Reinigungsklasse II: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

(2) ¹Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. ²Bei Grundstücken an einseitig erschlossenen Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die gesamte Straßbreite. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z. B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen.

(3) ¹Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des

Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter/Verwalter. ²Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) ¹Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. ²Hinterliegergrundstücke werden dem Kopfgrundstück bzw. Vorderlieger zugeordnet, an dem sie mindestens zur Hälfte mit der zur erschließenden Straße zugekehrten Seite eine gemeinsame Grenze bilden und nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. ³Hinterlieger sind auch die Grundstücke, welche lediglich mit ihrem Zugangsweg oder ihrer Zufahrt an eine öffentlich gewidmete Straße angrenzen. ⁴Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. ⁵Die Reinigungspflicht wechselt in der Reinigungsklasse I wöchentlich und in der Reinigungsklasse II 14-täglich. ⁶Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit.

(5) Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, längerer Abwesenheit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße (§ 4 dieser Satzung), die Schneeberäumung sowie das Bestreuen und Abstumpfen bei Glätte (§ 5 dieser Satzung).

(2) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde.

(3) ¹Die Reinigung der Entwässerungsanlagen, wie z. B. Mulden, wird von der Reinigung der Fahrbahn erfasst (§ 1 Absatz 3 Nr. 1). Die darüber hinaus gehende Unterhaltung und Instandsetzung wird von der Gemeinde in dem Umfang vorgenommen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen gewährleistet wird. ²Eine weitergehende Pflege bleibt den Anliegern vorbehalten, wobei sicherzustellen ist, dass die Anlagen dadurch keinen Schaden erleiden.

(4) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4 Säubern der Straße

(1) ¹Zum Säubern der Straßen gehört die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen. ²Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) ¹Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und als Abfall durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. ²Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist unzulässig.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 2 einschließlich der befestigten oder unbefestigten Randstrei-

fen, auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung insbesondere mit Baumscheiben.

§ 5 Winterdienst

(1) ¹Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. ²Soweit Lagermöglichkeit auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. ³Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee freizuhalten. ⁴Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(2) ¹Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. ²Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) ¹Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen. ²Gehwege, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind vor den angrenzenden Grundstücken in einer Breite von 1,50 m zu räumen. ³Erreicht ein Gehweg selbst nicht diese Breite, so ist er in seiner ganzen Breite zu räumen.

(4) ¹Die vom Schnee beräumten und bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. ²Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(5) Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen.

(6) ¹An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang, auch zu vorhandenen Wartehäuschen, gewährleistet ist. ²Die Aufstellflächen werden von der Gemeinde bewirtschaftet. Ist keine ausgebaute Aufstellfläche vorhanden, so gilt § 1 Absatz 3 Nr. 1 Satz 2.

(7) ¹Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z. B. Sand, Kies oder feinem Splitt (keine Asche). ²Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist verboten. ³Das gilt nicht in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, (z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen) oder starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, an denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist.

(8) ¹Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen, auch in Ausnahmefällen, nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. ²Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(9) ¹In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. ²Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonnabends bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6 Außerordentliche Reinigung

Außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. bei An- und Abfuhr von Baumaterialien, nach starken Regenfällen oder Stürmen, bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 (1) Satz 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht zu den in § 1 (5) genannten Intervallen und bei Erfordernis reinigt,
2. entgegen § 4 (2) Satz 1 Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt,
3. entgegen § 4 (3) die mechanische Unkrautbekämpfung nicht durchführt,
4. entgegen § 5 (1) Satz 1 den Schnee von den Gehwegen nicht unverzüglich wegräumt,
5. entgegen § 5 (1) Satz 1 Schnee auf den Gehwegen und Fahrbahnen so lagert, dass der Verkehr dadurch eingeschränkt wird,
6. entgegen § 5 (1) Satz 3 die Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee freihält,
7. entgegen § 5 (1) Satz 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg und die Fahrbahn schafft,
8. entgegen § 5 (2) Satz 1 auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut,
9. entgegen § 5 (3) Satz 1 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m räumt,
10. entgegen § 5 (3) Satz 2 und 3 Gehwege, die dem Fußgängerverkehr dienen, nicht vor den angrenzenden Grundstücken in seiner ganzen Breite bzw. bis 1,50 m räumt,
11. entgegen § 5 (5) auf den Gehwegen im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen keinen Übergang bis zur Fahrbahnkante schafft,

12. entgegen § 5 (6) Satz 1 an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbussen die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang, auch zu vorhandenen Wartehäuschen, gewährleistet ist,
13. entgegen § 5 (7) Satz 1 mit anderen als den genannten Stoffen streut,
14. entgegen § 5 (8) Satz 1 Baumscheiben und begrünte Flächen, auch in Ausnahmefällen, mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut,
15. entgegen § 5 (8) Satz 2 mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert,
16. entgegen § 5 (9) Satz 1 und 2 den neu gefallenen Schnee und die entstandene Glätte nicht sofort bzw. in dem jeweils vorgegebenen Zeitraum beseitigt,
17. entgegen § 6 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.

(2) ¹Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. ²Die Geldbuße beträgt bei Fahrlässigkeit höchstens 500 EURO und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 EURO. ³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Panketal, den 05.12.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Panketal
Ortsteil Schwanebeck**

Reinigungsklasse I		
Nr. Straße	Abschnitt	
	von	bis
1 Bernauer Chaussee (B2)		
2 Birkholzer Chaussee (L313)		
3 Birkholzer Straße		
4 Bucher Straße (L313)		
5 Dorfstraße (B2)		
6 Eichenring (Neu-Buch)	nur Ringstraße	
7 Ernst-Thälmann-Straße		
8 Gletscherstraße	Bahnhofstraße	Ernst-Thälmann-Straße
9 Hochstraße	Steiermärker Straße	Zepernicker Straße
10 Kärntner Straße		
11 Karower Straße	Wolfgang-Amadeus-Mozart-Str.	Lindenberger Weg
12 Kirschenallee		
13 Kleiststraße		
14 Lindenberger Straße		
15 Lindenberger Weg		
16 Linzer Straße (Schwanebeck-West)		
17 Neue Kärntner Straße (Schw.-West)		

Reinigungsklasse I		
Nr. Straße	Abschnitt	
	von	bis
18 Neue Schwanebecker Straße		
19 Rigistraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Kärntner Straße
20 Rudolf-Breitscheid-Straße		
21 Steiermärker Straße	Gemarkungsgrenze	Hochstraße
22 Weidenweg (Neu-Buch)		
23 Zepernicker Straße		
24 Zillertaler Straße		

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Panketal
Ortsteil Schwanebeck**

Reinigungsklasse II		
Nr. Straße	Abschnitt	
	von	bis
1 Akazienweg		
2 Albrechtsgelände		
3 Alemannenstraße		
4 Altonaer Straße		
5 Am Berg		
6 Anderas-Hofer-Straße		
7 Appenzeller Straße		
8 Bad Ischler Weg (Schwanebeck-West)		
9 Bergwaldstraße		
10 Birkenweg (Neu-Schwanebeck)		
11 Birkholzer Weg		
12 Blumberger Weg (Neu-Schwanebeck)		
13 Blumenstraße		
14 Bochumer Straße		
15 Bodenseestraße		
16 Börnicker Weg		
17 Bregenzer Weg (Schwanebeck-West)		
18 Bremer Straße		
19 Buchenweg (Neu-Buch)		
20 Burgunder Straße		
21 Dachsteiner Weg (Schwanebeck-West)		
22 Donaustraße		
23 Eichendorffstraße		
24 Eichenring (Neu-Buch)	nur Stichstraßen	
25 Einsteinstraße		
26 Emdener Straße		
27 Erlenweg (Neu-Buch)		
28 Ernst-Toller-Straße		
29 Feldweg (Neu-Schwanebeck)		
30 Fichtestraße		
31 Flensburger Straße		
32 Fritz-Reuter-Straße		
33 Gletscher Straße	Ernst-Thälmann-Straße	Zillertaler Straße
34 Goethestraße		
35 Grazer Straße (Schwanebeck-West)		
36 Großglockner Weg (Schwanebeck-West)		
37 Hamburger Straße		
38 Hauptstraße		
39 Heideweg (Neu-Schwanebeck)		
40 Heinrich-Heine-Straße		
41 Hochstraße	Zepernicker Straße	Kiesstraße

Reinigungsklasse II		
Nr. Straße	Abschnitt	
	von	bis
42 Hohen Tauener Weg (Schwanebeck-West)		
43 Humboldtstraße		
44 Innsbrucker Straße (Schwanebeck-West)		
45 Johannesstraße		
46 Karower Straße	Lindenberger Weg	Rathenaustraße
47 Kastanienweg (Neu-Buch)		
48 Kieler Straße		
49 Kiesstraße		
50 Kirschweg (Neu-Schwanebeck)		
51 Kitzbühler Straße (Schwanebeck-West)		
52 Klagenfurter Weg (Schwanebeck-West)		
53 Kolpingstraße		
54 Kornblumenweg		
55 Kufsteiner Weg (Schwanebeck-West)		
56 Kurze Straße		
57 Lindenstraße		
58 Linzer Straße		
59 Lübecker Straße		
60 Lüneburger Straße		
61 Mittelweg (Neu-Schwanebeck)		
62 Mohnblumenweg		
63 Ohmstraße		
64 Parkstraße		
65 Rathenaustraße		
66 Rheinstraße		
67 Rigistraße	Kärnter Straße	Sackgasse
68 Rigistraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemarkungsgrenze
69 Rosa-Luxenburg-Straße		
70 Rotdornweg (Neu-Buch)		
71 Rügener Straße		
72 Salzburger Straße		
73 Schwarzwälder Straße		
74 Sonnenscheinstraße		
75 Stefan-Heym-Straße		
76 Steiermärker Straße	Hochstraße	Alemannenstraße
77 Talstraße		
78 Thuner Straße		
79 Uhlandstraße		
80 Ulmenweg (Neu-Buch)		
81 Verbindungsweg		
82 Vierwaldstätter Straße		
83 Villacher Weg (Schwanebeck-West)		
84 Voltastraße		
85 Waldstraße		
86 Wiener Straße (Schwanebeck-West)		
87 Wiesenweg		
88 Wilhelm-Tell-Straße		
89 Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße		

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Panketal
Ortsteil Zepernick**

Reinigungsstufe I			
Nr. Straße	Abschnitt		
	von		bis
1	Ahornallee		
2	Alt Zepernick (L314)		
3	Am Anger		
4	Bahnhofstraße		
5	Bernauer Chaussee (B2)		
6	Bernauer Straße (L314)		
7	Birkholzer Straße		
8	Blankenburger Straße		
9	Brückenstraße		
10	Buchenallee	Robert-Koch-Straße	Schönower Straße
11	Bucher Straße (L314)		
12	Elbestraße		
13	Fontanestraße		
14	Händelstraße	Bernauer Straße (L 314)	Schumannstraße
15	Heinestraße	Möserstraße	Winklerstraße
16	Hobrechtsfelder Dorfstraße	Ortsdurchfahrt	
17	Inntaler Straße		
18	Kastanienallee	Ahornallee	Bahnhofstraße
19	Mainstraße	Bernauer Straße (L 314)	Lahnstraße
20	Meraner Straße		
21	Möserstraße		
22	Mühlenstraße	Schwanebecker Straße	Birkholzer Straße
23	Neckarstraße	Bernauer Straße (L 314)	Oderstraße
24	Neue Schwanebecker Straße		
25	Oberländer Straße	Bahnhofstraße	Meraner Straße
26	Poststraße	Schönerlinder Straße	Schönower Straße
27	Robert-Koch-Straße	Schönower Straße	Buchenallee
28	Schillerstraße	Winklerstraße	Bahnhofstraße
29	Schönerlinder Straße		
30	Schönower Straße		
31	Schumannstraße		
32	Schwanebecker Straße	Zepernick Straße	Iselbergstraße
33	Steinstraße		
34	Straße der Jugend		
35	Thalestraße	Schumannstraße	Wernigeroder Straße
36	Triftstraße	Möserstraße	Straße der Jugend
37	Wernigeroder Straße	Birkholzer Straße	Thalestraße
38	Winklerstraße		

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Panketal
Ortsteil Zepernick**

Reinigungsstufe II			
Nr. Straße	Abschnitt		
	von		bis
1	Akazienallee		
2	Am Heidehaus		
3	An den Dorfstellen		
4	Bachstraße		
5	Baseler Straße		
6	Bebelstraße		
7	Beethovenstraße		
8	Begastraße		
9	Birkenallee		
10	Bodestraße		
11	Bozener Straße		
12	Brahmsstraße		
13	Braunlager Straße		
14	Brenner Straße		
15	Brixener Straße		
16	Brückenstraße		

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
17	Buchenallee	Robert-Koch-Straße	Naturschutzgebiet
18	Charlottenstraße		
19	Clausthaler Straße		
20	Dompromenade		
21	Donaustraße		
22	Dürerstraße		
23	Edelweißstraße		
24	Eichenallee		
25	Eisenbahnstraße		
26	Elbingroder Straße		
27	Elisabethstraße		
28	Engadinstraße		
29	Eosanderstraße		
30	Eschenallee		
31	Feldstraße		
32	Flotowstraße		
33	Friedenstraße		
34	Fröbelstraße		
35	Ganghofer Straße		
36	Gartenstraße		
37	Gernroder Straße		
38	Gluckstraße		
39	Gontardstraße		
40	Goslaer Straße		
41	Grünwaldstraße		
42	Händelstraße	Schumannstraße	Haydnstraße
43	Harzgeroder Straße		
44	Hasseroder Straße		
45	Haydnstraße		
46	Haydnweg		
47	Heidestraße		
48	Heinestraße	Stichweg	
49	Helmholtzstraße		
50	Hertelstraße		
51	Hobrechtsfelder Dorfstraße	Umfahrung	
52	Holbeinstraße		
53	Hufelandstraße		
54	Humboldtweg		
55	Ilsenburger Straße		
56	Inntaler Straße		
57	Iselbergstraße		
58	Jägerstraße		
59	Karl-Marx-Straße		
60	Kastanienallee	Bahnhofstraße	Buchenallee
61	Knobelsdorffstraße		
62	Kochstraße		
63	Kreutzer Straße		
64	Küßnachter Straße		
65	Lahnstraße		
66	Langhansstraße		
67	Lasallestraße		
68	Lechtaler Straße		
69	Liebermannstraße		
70	Linckestraße		
71	Lindenallee		
72	Lisztstraße		
73	Loewestraße		
74	Lortzingstraße		
75	Ludwig-Hoffmann-Straße		
76	Lutherstraße		
77	Luzerner Straße		

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
78	Mainstraße		
79	Max-Lenk-Straße		
80	Menzelstraße		
81	Mommsenstraße		
82	Moselstraße		
83	Mozartstraße		
84	Neckarstraße		
85	Oberländer Straße	Bahnhofstraße	Rütlistraße bzw. Sackgasse
86	Oderstraße		
87	Oetzaler Straße		
88	Osteroder Straße		
89	Passeier Straße		
90	Pitztaler Straße		
91	Platanenallee		
92	Poststraße	Schönowe Straße	Sackgasse
93	Priesterweg		
94	Regerstraße		
95	Reuterstraße		
96	Richard-Wagner-Straße		
97	Robert-Koch-Straße	Buchenallee	Schlüterstraße
98	Rütlistraße		
99	Saalestraße		
100	Schadowstraße		
101	Schierker Straße		
102	Schillerstraße	Bahnhofstraße	Heinestraße
103	Schinkelstraße		
104	Schlüterstraße		
105	Schubertstraße		
106	Schumannstraße		
107	Schwanebecker Straße	Iselbergstraße	Wendemöglichkeit
108	Schweizer Straße		
109	Silcherstraße		
110	Solothurnstraße		
111	Steenerbuschstraße		
112	Straußstraße		
113	Thalestraße	Wernigeroder Straße	Birkholzer Straße
114	Treseburger Straße		
115	Triftstraße	Straße der Jugend	Bahnhofstraße bzw. Feld
116	Uhlandweg		
117	Ulmenallee		
118	Unterwaldenstraße		
119	Uristraße		
120	Virchowstraße		
121	Weberstraße		
122	Weichselstraße		
123	Wernigeroder Straße	Thalestraße	Zellerfelder Straße
124	Wiesenstraße		
125	Wilhelm-Liebknecht-Straße		
126	Wilhelm-Tell-Weg		
127	Winklerstraße		
128	Winterthurstraße		
129	Zellerfelder Straße		
130	Zelter Straße		
131	Züricher Straße		

Bekanntmachungsanordnung

Die am 20.11.2006 von der Gemeindevertretung Panketal beschlossene Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungssatzung) ist im Amtsblatt der Gemeinde Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Panketal, den 05. 12. 2006

gez.
R. Fornell
Bürgermeister